

# **BVGer E-8438/2025 vom 15. Dezember 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8438\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8438_2025)

FR: TAF E-8438/2025 du 15 décembre 2025

IT: TAF E-8438/2025 del 15 dicembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 29**

August 2025 E. 6.1 m.w.H.) dass es weiter zutreffend auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen hat, wonach die blosser Konversion zum Christentum für sich allein genommen nicht zur Annahme einer staatlichen Verfolgung führt, und hierbei insbesondere zu Recht festgestellt hat, dass beim Beschwerdeführer keine Hinweise vorliegen, wonach er missionierende oder anderweitig exponierende Tätigkeiten betrieben hätte (vgl. BVGE 2009/28; Urteil des BVGer E-5360/2021 vom 15. August 2025 E. 5.5.2), dass auch die Feststellung des SEM, wonach die vom Beschwerdeführer erwähnte, nicht aber belegte Drohung seitens seines Onkels im Zusammenhang mit der Konversion zum Christentum keinen konkreten Hinweis für eine Furcht vor ernsthaften Nachteilen darstelle, zu schützen ist, dass sodann die Einschätzung des SEM zutrifft, wonach der einmalige Vorfall in einem Park, bei dem der Beschwerdeführer von zwei Mitgliedern der Basidsch (einer paramilitärischen Miliz) verprügelt worden sei, sowie die während des Studiums erlittenen Drohungen und Schikanen aufgrund politischer Diskussionen mit Gläubigen die Schwelle der flüchtlingsrechtlich relevanten Intensität nicht überschritten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, diesen Argumenten stichhaltiges entgegensetzen, dass entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers der blosser Beizug der Akten seiner Mutter durch das SEM sein rechtliches Gehör nicht verletzt, nachdem das SEM in der Verfügungsbegründung auf jene Akten nicht in einer für den Entscheid erheblichen Weise abstellte, dass er in seiner Rechtsmitteleingabe zudem zu Unrecht eine Verletzung der Abklärungspflicht des SEM in Bezug auf die Konversion zum Christentum gerügt hat, da das SEM die Konversion als solche nicht in Frage stellt, sondern vielmehr als asylrechtlich nicht relevant eingestuft hat,

E-8438/2025 Seite 6 dass er sich im Übrigen in seiner Rechtsmitteleingabe auf eine Wiederholung der bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Asylgründe beschränkt, gestützt auf welche das SEM – wie bereits dargelegt – zu Recht eine ihm drohende asylrelevante Verfolgung durch den iranischen Staat verneint hat, dass – entgegen der Auffassung in der Beschwerde – die geltend gemachten Ausreisegründe auch die hohen Anforderungen an einen unerträglichen psychischen Druck, der einen weiteren Verbleib im Heimatstaat objektiv betrachtet verunmöglicht, nicht erfüllen (vgl. zum unerträglichen psychischen Druck BVGE 2014/29 E. 4.4), dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung

aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem

E-8438/2025 Seite 7 Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass das SEM in diesem Zusammenhang insbesondere zu Recht darauf hingewiesen hat, es handle sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Mann aus der Mittelschicht, der bei einer Rückkehr in den Iran sein dort begonnenes Studium wiederaufnehmen könne, dass es weiter zu Recht auf ein im Iran vorhandenes, intaktes Beziehungsnetz sowie den Umstand, dass der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Mutter in den Iran zurückkehren könne, hingewiesen hat, dass es darüber hinaus nicht zu beanstanden ist, dass das SEM – nachdem es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seine Ausreisegründe glaubhaft darzutun – auch die angebliche Zerrüttung seines Verhältnisses zu seinem Vater in Frage gestellt und daraus gefolgert hat, der Beschwerdeführer könne im Iran zu seinem Vater zurückkehren, womit von einer gesicherten Wohnsituation auszugehen sei,

E-8438/2025 Seite 8 dass es schliesslich auch in Bezug auf die in den medizinischen Unterlagen beim Beschwerdeführer diagnostizierte (...), welche mit dem Medikament (...) behandelt werde, zu Recht in Erwägung gezogen hat, (...) sei auch im Iran – nach Durchführung eines Genehmigungsverfahrens – auf Bestellung in einer Spezialapotheke ([...]) erhältlich, dass es ebenfalls zu Recht das Arzneimittel (...), das auch zur Behandlung der (...) indiziert ist, als eine mögliche sowie im Iran ohne Genehmigungsverfahren verfügbare Medikamentenalternative (vgl. [...]; zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025) bezeichnet hat, dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe zwar zu Recht geltend macht, es sei unklar, wie lange das Genehmigungsverfahren im Iran für den Erhalt des Arzneimittels (...) dauere, dass er hierbei jedoch übersehen zu haben scheint, dass das SEM auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe zur Überbrückung einer allfälligen Wartezeit hingewiesen und zudem mit dem Arzneimittel (...) eine im Iran ohne Genehmigungsverfahren verfügbare Alternative genannt hat, dass dem SEM weiter darin beizupflichten ist, dass die Behandlungskosten im Iran grundsätzlich von der staatlichen Krankenkasse übernommen werden, wobei bei (...) sogar eine Befreiung von der Pflicht zur Übernahme einer Selbstbeteiligung besteht (vgl. [...]; zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025), dass ferner die Feststellungen des SEM in Bezug auf die Möglichkeit, die weiteren vorgesehenen (...) Untersuchungen sowie bei Bedarf auch eine (...) Behandlung im Iran wahrzunehmen, nicht zu beanstanden sind, dass damit der Vollzug der Wegweisung auch zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es ihm obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten auch der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist,

E-8438/2025 Seite 9 dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-8438/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.